

66. 1. Gilt die Vorschrift in § 222 Abs. 4 HGB. über die Übertragung von Aktien nur für das Verfügungs- oder auch für das Verpflichtungsgeschäft?

## 2. Über die Bedeutung der Eintragung der Aktionäre in das Aktienbuch.

§§ 222, 223.

II. Zivilsenat. Urf. v. 5. Februar 1929 i. S. Wer Gütte AG.  
(Kell.) w. Ler Gütte AG. (Kl.). II 332/28.

I. Landgericht Braunschweig, Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Aktien der im Jahr 1876 gegründeten beklagten Gesellschaft sind Namensaktien und lauten auf 150 M. Nach der Satzung in der Fassung vom Jahr 1887 war zur „rechtsgültigen“ Übertragung die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung, sowie eine die Person des Erwerbers bezeichnende gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung des Veräußerers nötig. Die Beklagte führt ein (auch in ihrer Satzung vorgeschriebenes) Aktienbuch zur Verzeichnung und Umschreibung der Aktien. Bei der Goldmarkumstellung ist die bisherige Kapitalziffer, die Zahl (750) und die Stückelung der Aktien unverändert beibehalten worden. § 10 der Satzung bestimmt u. a., daß „die einzelne Aktie der Gesellschaft gegenüber nur den im Aktienbuch eingetragenen Inhaber legitimiere“. Die Klägerin war bis zum 12. Juni 1922 im Aktienbuch der Beklagten mit 267 Aktien als Aktionärin eingetragen. An diesem Tag sind davon 200 Stück auf den Direktor S. in Köln und 67 Stück auf den Fabrik- und Rittergutsbesitzer Sch. daselbst im Aktienbuch umgeschrieben worden. Am 31. Oktober 1923 ist die Umschreibung der buchmäßig zunächst auf S. übertragenen 200 Aktien für Sch. erfolgt. Die Klägerin selbst ist seit dem 12. Juni 1922 im Aktienbuch nicht mehr als Aktionärin verzeichnet. Sie behauptet nun, die Umschreibung der 267 Aktien sei zu Unrecht geschehen; es habe an der Zustimmung des Aufsichtsrats und an einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Übertragungserklärung gefehlt; sie selbst habe die Umschreibung als solche weder veranlaßt noch ihr zugestimmt oder sie genehmigt. Alles dies sei dem Vorstand der Beklagten von Anfang an bekannt gewesen. Die Klägerin verlangt daher Verurteilung der Beklagten zur Wiedereintragung der 267 Aktien im Aktienbuch auf ihren — der Klägerin — Namen.

Beide Vordergerichte gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, es sei bei keiner der erwähnten Umschreibungen zu einer rechtswirksamen Übertragung der Aktien gekommen. Denn es fehle durchweg an den nach § 222 Abs. 4 HGB. und § 9 der Satzung der Beklagten erforderlichen gerichtlich oder notariell beglaubigten Übertragungserklärungen, und der Formvorschrift sei auch nicht etwa durch gerichtliche Beurkundung der Abtretungserklärungen (§ 129 Abs. 2 HGB.) genügt. Demgemäß sei die Klägerin nach wie vor mit den 267 Aktien Aktionärin der Beklagten geblieben, und hieran sei auch durch die verschiedenen Umschreibungen im Aktienbuch nichts geändert worden. Dieser Teil der Gründe des Vorderrichters ist bedenkenfrei. Die Revision hat insoweit auch keinen besonderen Angriff erhoben.

Bei den weiteren Erörterungen läßt der Berufungsrichter — weil nach seiner Ansicht für die Entscheidung des Prozesses belanglos — die Frage offen, ob die Organe der Beklagten bei der Umschreibung der Aktien über das Vorhandensein der gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen des Rechtsübergangs gutgläubig gewesen seien. Er verneint sodann, daß die Klägerin der Umschreibung zugestimmt oder sie nachträglich genehmigt habe, wobei er übrigens die Rechtserheblichkeit dieses Vorbringens der Beklagten dahingestellt läßt, und lehnt grundsätzlich die Annahme ab, daß die Beklagte aus etwaigen vertraglichen Verpflichtungen der Klägerin dem Sch. gegenüber (auf Übertragung der Aktien) Einwendungen gegen die vorliegende Klage herleiten könne.

Die Revision macht zunächst geltend, daß zur Zeit ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin an ihrer Wiedereintragung im Aktienbuch überhaupt nicht vorliege; sie wolle nur der Entscheidung in dem zwischen ihr und Sch. anhängigen anderen Rechtsstreit (über ihre vertragliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien) vorgreifen. Indessen ergibt sich das Rechtsschutzinteresse der Klägerin, das allerdings auch bei einer Leistungsklage vorhanden sein muß, ohne weiteres daraus, daß ihr die Beklagte unter Berufung auf den Stand des Aktienbuchs die Anerkennung als Aktionärin verweigert und die Ausübung der Aktionärrechte verwehrt.

Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 223 Abs. 3 HGB., der bestimmt, daß im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt, der als solcher im Aktienbuch verzeichnet ist. Von der Auslegung dieser Vorschrift, die sich inhaltlich mit § 10 Satz 2 der Satzung der Beklagten deckt, hängt die Entscheidung ab. Nun ist richtig, daß die Voraussetzungen für die rechtsgeschäftliche Übertragung von Namensaktien nicht in § 223, sondern in § 222 Abs. 2 bis 4 HGB. und in § 9 der Satzung der Beklagten geregelt sind. Hiernach ist die Eintragung im Aktienbuch nicht Erfordernis des Rechtsübergangs. Sie ändert an der Inhaberschaft der Aktienrechte nichts und ersetzt weder eine fehlende oder eine rechtsunwirksame Übertragungserklärung, noch heilt sie sonstige Mängel des Übereignungstatbestands. Vielmehr vollzieht sich die rechtsgeschäftliche Übertragung von Namensaktien in jeder Hinsicht außerhalb und unabhängig vom Buchstand. Darüber herrscht in Rechtsprechung und Schrifttum Einigkeit (RGZ. Bd. 79 S. 163, Bd. 86 S. 154, Bd. 92 S. 315; LZ. 1915 Sp. 1150 Nr. 20; Staub-Pinner Anm. 4 zu § 223 HGB.; Brodmann Aktienrecht Anm. 2 zu § 223). In diesem Sinne, aber auch nur insofern, läßt sich sagen, daß die Eintragung im Aktienbuch der rechtsbegründenden Wirkung entbehre. Das heißt aber nicht, daß sie überhaupt rechtlich belanglos ist. Ihre Bedeutung ergibt sich aus § 223 Abs. 3 HGB. Sie dient dem Interesse und dem Schutz der Gesellschaft, die eines äußeren Merkmals bedarf, um sicher zu wissen, wem sie die Dividenden auszahlen, an wen sie sich wegen etwaiger rückständiger Einzahlungen auf das Grundkapital halten, wen sie zur Ausübung von Aktionärrechten in der Generalversammlung zulassen kann und darf. Schon in RGZ. Bd. 86 S. 154 (158/159) ist dargelegt, daß sich die Tragweite des Bucheintrags keineswegs in einer durch Gegenbeweis entkräftbaren Vermutung für das Bestehen der Aktionäreigenschaft des Eingetragenen erschöpfe, daß vielmehr einer der Ausnahmefälle vorliege, in denen eine „Duplizität“ des Rechtsträgers angenommen werden müsse. Während nämlich Dritten gegenüber Aktionär sei, wer die Mitgliedschaft durch Zeichnung oder durch Abtretung von einem Rechtsvorgänger erworben habe, werde im Verhältnis zur Gesellschaft der im Aktienbuch Eingetragene als Aktionär behandelt. Die Entscheidung im Bd. 86 S. 154 weist weiter darauf hin, daß sich demgemäß der im Aktienbuch Eingetragene

der Gesellschaft gegenüber weder auf Mängel des schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäfts (RÜB. Bd. 72 S. 295), noch auf das Fehlen der gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebenen Form der Übertragung (RÜB. Bd. 77 S. 276), noch auch, soweit Kleinaktien in Frage kommen, auf das Fehlen der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung (RÜB. Bd. 41 S. 16) berufen könne. Daran ist festzuhalten.

Nun handelt es sich hier allerdings nicht um das Verhältnis der Gesellschaft zum Buchaktionär, sondern um das zu einem nicht eingetragenen Aktionär. Aber auch insoweit müssen die vorstehenden Rechtsgrundsätze entsprechend gelten. Wollte man dies ablehnen, so würde der Schutzzweck des § 223 Abs. 3 HGB. nicht erreicht. Er würde sich vielmehr leicht in sein Gegenteil verkehren, wenn z. B. ein Nichteingetragener ohne weiteres unter Hinweis auf das bloße Fehlen des dinglichen Übertragungsgeschäfts einseitig, d. h. ohne Vorlegung der Zustimmungserklärung des Buchaktionärs oder eines sie ersetzenden beurteilenden Erkenntnisses (§ 894 ZPO.), die Gesellschaft auf Eintragung oder Wiedereintragung belangen könnte. Solche Mängel können längst geheilt sein; es kann ferner der Veräußerer auf Grund des Veräußerungsgeschäfts zur Beseitigung des Mangels verpflichtet sein, so daß der Erwerber und Buchaktionär einer Klage auf Zustimmung zur Berichtigung des Aktienbuchs mit Erfolg die Einrede aus dem Kaufgeschäft entgegensetzen könnte. Dieses Veräußerungsgeschäft bedarf auch nicht der Form des § 222 Abs. 4 HGB. Soweit sich die Revision für ihre gegenteilige Auffassung auf RÜB. Bd. 43 S. 136 und Bd. 50 S. 47 beruft, versagt dieser Hinweis schon um deswillen, weil es sich dort nicht um Kleinaktien, sondern um Geschäftsanteile einer Gesellschaft mbH. handelte und weil für solche § 15 Abs. 3 Satz 1 GmbHG. ausdrücklich auch in Ansehung des Verpflichtungsgeschäfts die Beobachtung der gerichtlichen oder notariellen Form vorschreibt. Eine solche Vorschrift enthält § 222 Abs. 4 HGB. für die gebundenen Kleinaktien gerade nicht. Der erkennende Senat hat denn auch schon wiederholt den Standpunkt vertreten, daß für den schuldrechtlichen Vertrag auf Übereignung von Kleinaktien die Voraussetzungen des § 222 Abs. 4 HGB. nicht gelten (LJ. 1913 Sp. 765 Nr. 2, 1919 Sp. 534 Nr. 9). Dabei muß es verbleiben. Der Zweck dieser Vorschrift, nämlich die Erschwerung der Umsatzfähigkeit solcher

Aktien, steht dieser Ansicht nicht entgegen. Er ist durch das Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung für die dingliche Übereignung ohnehin vollständig sichergestellt. Es würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Umständlichkeit bedeuten, wenn bei zeitlichem Auseinanderfallen des schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäfts und der Abtretung beide Male die Formvorschriften gewahrt werden und Aufsichtsrat und Generalversammlung zweimal ihre Zustimmung erteilen müßten. Diese Auffassung wird denn auch im Schrifttum ganz überwiegend abgelehnt (Staub-Pinner Anm. 11 zu § 222 HGB.; Fischer in Ehrenbergs Handbuch III 1 S. 157; Goldschmit Anm. 20 zu § 222 HGB.; a. M. Brodmann a. a. O. Anm. 6b zu § 222 HGB.). Denselben Standpunkt vertritt RGZ. Bd. 75 S. 79 für den § 105 Preuß. Allg. Verggef. (vgl. auch Fjay Anm. 26 zu § 105 dieses Gesetzes). Im übrigen mag gegenüber dem angefochtenen Urteil noch darauf hingewiesen werden, daß § 222 Abs. 4 HGB. durch die §§ 10, 17, 18 GoldbilMo. in Verb. mit § 45 der 2. DurchfMo. zur GoldbilMo. dahin abgeändert worden ist, daß an die Stelle eines Aktienneubetrags von weniger als 1000 M. der Nennbetrag von 20 RM. getreten ist. Für die Entscheidung des vorliegenden Falls ist dies schon deshalb ohne Belang, weil die hier in Betracht kommenden Rechtsvorgänge in die Zeit vor dieser Gesetzesänderung fallen. Ob nun aber etwaige Mängel des ursprünglichen Übertragungsgeschäfts nicht inzwischen längst behoben worden sind und ob nicht der Veräußerer gegenüber dem Buchaktionär zur Ausstellung formrichtiger Übertragungserklärungen verpflichtet ist, kann die Gesellschaft nicht wissen, und wenn sie darüber zufällig unterrichtet ist, so ist dies hier rechtlich bedeutungslos.

Die Vorschrift des § 223 Abs. 3 HGB. gilt sodann keineswegs nur für die sog. gebundenen Kleinaktien, sondern für Namensaktien schlechthin, und zwar insbesondere auch für die Fälle, wo die Übertragung ohne Zustimmung der Gesellschaft möglich ist und durch Blankoindossament geschehen kann. Es ist nicht einzusehen, wie dann der Gesellschaft gegenüber der Beweis der Unrichtigkeit des Bucheintrags hinterher sollte geführt werden können. Im Aktienbuch ist gesetzlich nur die Tatsache der Übertragung zu vermerken, die Beweismittel sind nicht anzugeben. Eine den §§ 9, 29 GBD. entsprechende Vorschrift fehlt, konnte auch vom Gesetz nicht getroffen

iverden. Endlich kann der Streit zwischen Veräußerer und Erwerber oder Buchaktionär und angeblichem wirklichen Aktionär mit bindender Wirkung für beide unzweifelhaft nur zwischen ihnen ausgetragen werden. Wollte man trotz alledem so, wie es das Berufungsgericht tut, dem Veräußerer (z. B. wegen Mangel des dinglichen Übertragungsgeschäfts) das Recht zugestehen, ohne gleichzeitigen Nachweis der Zustimmung des Buchaktionärs oder eines ihn zur Bewilligung der Berichtigung verurteilenden Erkenntnisses seine Wiedereintragung von der Gesellschaft zu verlangen, so wäre diese, zumal wenn seit dem letzten Bucheintrag längere Zeit verstrichen ist, einem solchen Begehren gegenüber von vornherein in einer sehr mißlichen Lage. Sie wäre der Gefahr kostspieliger Prozesse mit ungewissem Ergebnis ausgesetzt und schließlich auch darüber im Ungewissen, wen sie nun als Aktionär behandeln kann und zur Ausübung der Gesellschaftsrechte zulassen darf. Ein solcher Rechtszustand ist mit dem unzweideutigen Zweck des § 223 Abs. 3 HGB. als einer Schutzvorschrift im Interesse der Gesellschaft schlechthin unvereinbar. Die Gesellschaft muß sich vielmehr, wie dem Buchaktionär, so auch dem nicht eingetragenen Aktionär gegenüber auf § 223 Abs. 3 berufen können. Wie der Buchaktionär ihr gegenüber nicht mit dem Hinweis auf Mangel des Übertragungsgeschäfts zu hören ist, ebensowenig kann der nicht oder nicht mehr eingetragene Aktionär auf dieser Grundlage allein seine Wiedereintragung verlangen. Ohne weiteres kann er dies nur dann tun, wenn das Anmeldeverfahren selbst an wesentlichen Mängeln leidet, sei es, daß der Bucheintrag überhaupt ohne Anmeldung oder Antrag erfolgt war, oder daß die Anmeldung, z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit des Anmeldenden oder wegen erfolgreicher Anfechtung, nichtig war, oder daß es sich endlich um einen Fall arglistigen Zusammenwirkens der Organe der Gesellschaft mit dem neu einzutragenden Aktionär zum Schaden des früheren Buchaktionärs handelte. Tatbestände dieser Art kann aber auch der im Aktienbuch eingetragene Aktionär der Gesellschaft entgegenhalten, wenn sie aus dem Bucheintrag Rechte gegen ihn herleiten will. Auf diesem Boden steht schon RGZ. Bd. 77 S. 276; ähnlich wie hier Satz Anm. 5 Abs. 3 zu § 106 Preuß. Allg. Bergges., der mit Art. 183 Abs. 2 (Art. 220) Allg. D. HGB. und mit § 223 Abs. 4 HGB. übereinstimmt, und annehmend auch Hueb. Anfechtung und Nichtigkeit S. 135 Anm. 22.

Eine andere Frage ist, ob dann, wenn sich herausstellt, daß der Eingetragene nicht Aktionär geworden ist, die Gesellschaft das Recht hat, ihrerseits diesen Mangel aufzugreifen und den Eingetragenen aus dem Buch zu entfernen. Diese Frage ist nach wie vor zu bejahen (RWB. Bd. 86 S. 161). Der Schutzzweck des § 223 Abs. 4 HGB. steht dem nicht entgegen. Im übrigen handelt die Gesellschaft insoweit auf ihre Gefahr.

Wendet man diese Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall an, so muß die Klage abgewiesen werden, und zwar aus mehreren Gründen. Unstreitig liegt keine Zustimmung des Buchaktionärs Sch. zur Berichtigung des Aktienbuchs durch die Streichung seines Namens und die Wiedereintragung der Klägerin vor. Im Gegenteil, Sch. verweigert sie und liegt mit der Klägerin im Prozeß über ihre Verpflichtung zur Übertragung der Aktien auf ihn und den Direktor F. Die Klägerin ist auch nicht im Besitz eines rechtskräftigen Urteils gegen Sch., wonach dieser verpflichtet wäre, seine Einwilligung zur Wiederumschreibung der streitigen Aktien auf ihren Namen zu erklären. Die Eintragung des Sch. und des F. im Aktienbuch der Beklagten ist seinerzeit auf deren Anmeldung hin geschehen. Daß sie nichtig wäre, behauptet die Klägerin selbst nicht, wenn man von ihrem Vorbringen über ein arglistiges Zusammenwirken der beiden mit den Organen der Beklagten absteht. Wenn sie mit der Umschreibung nicht einverstanden gewesen sein sollte, so ist dies unerheblich, weil das Gesetz zur Eintragung die Zustimmung des Veräußerers nicht erfordert.

Es kann sich auch nicht darum handeln, daß die Beklagte die Eintragung ohne jede Unterlage, also willkürlich vorgenommen hätte. Gefeßt hat es im Juni 1922 bei der Eintragung der Aktien auf Sch. und F. nur an den förmlichen Übertragungserklärungen im Sinne des § 222 Abs. 4 HGB. Dieser Mangel kann aber der Klage nicht zum Sieg verhelfen, reicht auch nicht aus, um für sich allein oder zusammen mit dem sonstigen Vorbringen der Klägerin den Vorwurf der Arglist zu rechtfertigen. Anstoß und Anlaß zu den ganzen damaligen Verschiebungen im Aktienbesitz der klagenden und der verklagten Hütte war der Mangel an Betriebsmitteln gewesen. Die geldlichen Grundlagen der Gesellschaften waren nicht stark, ihre Aktien, abgesehen von den 267 B.-er Aktien der Klägerin, im wesentlichen in Splitter- und kapitalschwachem Kleinbesitz. So



drohte den Gesellschaften beim Fortschreiten der Geldentwertung der Zusammenbruch. Um dem zu entgehen und beide Unternehmen im Interesse der ortseingesessenen werktätigen Bevölkerung im Gang zu erhalten, hatten beide Gesellschaften, die teilweise dieselben Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder hatten, im Frühjahr und Sommer 1922 im engsten beiderseitigen Benehmen finanzielle Anlehnung und Unterstützung gesucht. Diese fanden sie bei Sch. und bei der Firma M. C. & Co. in Pöln, einer Kommanditgesellschaft mit Sch. als einzigem persönlich haftenden und geschäftsführenden Gesellschafter. Diese Gesellschaft, bei welcher S. Direktor war, sollte ursprünglich die sämtlichen Aktien beider Parteien den bisherigen Aktionären käuflich abnehmen. Tatsächlich haben dann auch M. C. & Co. bei der Generalversammlung der Klägerin vom 10. Juni 1922 von den 500 Aktien insgesamt 388 Stück durch Kauf an sich gebracht; weitere 100 Aktien kaufte im Benehmen mit ihnen ein gewisser N. auf. Sch. verfügte also durch den Aktienbesitz seiner Gesellschaft seit dem 10. Juni 1922 bei der Klägerin über mehr als eine Dreiviertelmehrheit. Die Klägerin trägt selbst vor, daß er nach einer zwischen ihm und N. getroffenen Abmachung die streitigen 267 Aktien der Beklagten um 5000 M. das Stück nach der Generalversammlung vom 10. Juni 1922 sollte erwerben können. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, wie sich der Vorstand der Klägerin damals und auch später einem Ansinnen des Sch. auf Ausstellung formgerechter Übertragungserklärungen noch hätte widersetzen können. In der Aufsichtsratsitzung der Beklagten vom 12. Juni 1922, die sich mit der Übereignung der W.er Aktien an Sch. und S. befaßte, haben sodann die gleichzeitig dem Aufsichtsrat der Klägerin angehörenden Mitglieder teilgenommen und sich ebenso vorbehaltslos wie die übrigen Mitglieder für die Genehmigung ausgesprochen. Dabei hat es sich damals nicht nur um die im Besitz der Klägerin befindlichen 267 W.er Aktien, sondern noch um weitere 420 Stück gehandelt, die zersplittert waren und mehr als 180 Einzelaktionären gehörten. In der anschließenden Generalversammlung der Beklagten hat das Vorstandsmitglied L. der Klägerin, das zugleich dem Vorstand der Beklagten angehörte, die 267 Aktien der Klägerin vertreten, die er nach deren eigenem Vorbringen zu diesem Zweck mitbekommen hatte, und hat mit ihnen ebenfalls für die beantragte Genehmigung des Übergangs der Aktien an Sch. und S. gestimmt.

Außerdem hat er aber damals auch den listenmäßig vorbereiteten Umschreibungsantrag unterschrieben, der den Aktienbesitz der Klägerin genau nach Nummern angab. Daß er dies nur mit seinem Namen, ohne den Beisatz „L. er Hütte“ tat, ist unerheblich. Daß dieser Antrag ebenso wie die gleichartigen Anträge der rund 180 erschienenen anderen Aktionäre als Grundlage für die Umschreibung im Aktienbuch der Beklagten dienen sollte, hat L. als Vorstandsmitglied der Beklagten sicherlich gewußt. Nach alledem kann weder bei Sch. oder H. noch bei den Organen der Beklagten von einer Arglist die Rede sein, geschweige denn von einem arglistigen Zusammenwirken dieser Personen in Absicht auf die damalige Umschreibung der Aktien der Klägerin. Mit diesen wurde nicht anders verfahren als mit den damals von Sch. aus zersplittertem Kleinbesitz zusammengekauften übrigen 480 Aktien der Beklagten. Schon deshalb ist der Klageanspruch, jedenfalls zur Zeit, nicht begründet.

Es kommt aber noch ein weiterer Grund hinzu. Zu Unrecht meint das Berufungsgericht, es habe an einer rechtswirksamen Zustimmungserklärung der Klägerin zur Umschreibung ihrer Aktien gefehlt. Eine solche Erklärung konnte formlos erfolgen; für sie bedurfte es insbesondere nicht der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung. Auf diesem Boden steht offenbar auch das Berufungsgericht. Lag eine Zustimmungserklärung der Klägerin vor, so konnte diese vollends nicht so, wie geschehen, einseitig mit einer Klage auf Berichtigung des Aktienbuchs gegen die Beklagte vorgehen. Zutreffend führt nun das Berufungsgericht aus, daß die Bestimmung der Satzung der Klägerin, wonach zur rechtsverbindlichen Zeichnung für sie neben der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds diejenige des Aufsichtsratsvorsitzenden erforderlich ist, im Hinblick auf § 232 Abs. 2 HGB rechtswirksam sei. Wichtig ist ferner, daß L., da der Vorstand der Klägerin aus mehreren Personen bestand, an und für sich nur Gesamtvertretungsmacht hatte. Dies schloß jedoch nicht aus, daß er von den übrigen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsmacht erhalten hatte oder daß seine ohne solche für die Klägerin vorgenommenen Rechtshandlungen von ihnen nachträglich genehmigt wurden. Eine derartige, sei es vorgängige oder nachträgliche, Zustimmung kann auch stillschweigend erteilt werden und muß als erteilt gelten, wenn der andere Teil den Umständen nach mit Grund auf sie schließen muß. So lag es aber hier nach den angeführten Um-

ständen für die Organe der Beklagten in Ansehung der Vertretungsmacht des L. bei Unterzeichnung des Umschreibungsantrags. Dazu kommt, daß die Klägerin in den darauf folgenden vier Jahren wegen der 267 Aktien nichts unternommen hat, daß sie deswegen insbesondere nicht an die Beklagte herantreten ist. Daß die Aktien auf Sch. und H. umgeschrieben waren, wußte ihr Vorstandsmitglied L. als gleichzeitiges Vorstandsmitglied der Beklagten. Daran ist um so weniger zu zweifeln, als er am 25. Oktober 1925 als Vorstandsmitglied der Beklagten ihrer Generalversammlung anwohnte, in der nach dem Protokoll von den 750 Aktien der Beklagten 547 durch Sch. und 200 durch H. als Aktionäre vertreten waren. L. war damals noch Vorstandsmitglied auch der Klägerin. Anwesend waren ferner in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder der Beklagten noch zwei Aufsichtsratsmitglieder der Klägerin.

Mit diesem Sachverhalt ist die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin habe von der Umschreibung ihrer Aktien nichts gewußt, tatsächlich und rechtlich unvereinbar. Mit Recht sagt deshalb die Revision, die Beklagte habe nach Treu und Glauben das ganze nachherige Verhalten der Klägerin nur als Einverständnis mit der im Anschluß an die Generalversammlung vom 12. Juni 1922 und den Übereignungsantrag des L. vollzogenen Umschreibung der 267 Aktien auf Sch. und H. deuten können und müssen.